

das Vertrauen des Landtages gebunden sind. Der Fürst wird bei der Bestellung wie auch bei der Abberufung der Regierung (eines Regierungsmitgliedes) in eine passive Rolle (negative Richtung wie vormals der Landtag) gedrängt.<sup>111</sup> Er kann nur auf Vorschlag oder Antrag (auf Amtsenthebung) des Landtages handeln. Dies unterstreicht die parlamentarische Idee, die dieser Verfassungskonstruktion zugrundeliegt. Die Ernennung und Abberufung als Staatsakte des Fürsten sind dagegen Instrumente, die als Barrieren gegen die Demokratisierung und Parlamentarisierung errichtet wurden.

Wie sich die Verfassungspolitik in zwei Lager spaltete, nämlich in die beharrenden und die progressiven Kräfte, so spaltet sich in gewissem Sinne auch die Verfassungsbestimmung von Artikel 2. Die Konservativen vertreten das "gute Alte", die konstitutionelle Monarchie, die Reformer das Neue, die Demokratie und den Parlamentarismus. Der Verfassungsgeber hat versucht, das demokratische/parlamentarische und das konstitutionelle/monarchische Strukturprinzip, obwohl sie einander widersprechen, in der Verfassung zu vereinigen. Darin liegt die "institutionelle Problematik",<sup>112</sup> die daran gemahnt, nicht durch die einseitige Vorrangstellung eines der beiden Elemente das Nebeneinander zu verunmöglichen, was zur Auflösung der dualen Staatsordnung führen müsste.

Es konnte und kann aber nicht verborgen bleiben, dass das Nebeneinander der beiden Gewalten zu einem toten Punkt führen kann, der sich mit verfassungsmässigen Mitteln nicht überwinden lässt.

Die Bestellungsprozedur der Regierung ist ein Abbild dieses Systems, das konstitutionelle und parlamentarische Elemente vermengt, die einander beschränken. Wenn der Fürst aus eigenem Antrieb ein Regierungsmitglied entlassen bzw. es nach seinem Belieben von seinem Amte abberufen könnte, würde man zur Regierungsform des Konstitutionalismus zurückkehren bzw. die parlamentarische Verantwortlichkeit ausschalten. Demgegenüber herrscht ein Stückweit auch das konstitutionelle System, indem die Ernennung und Abberufung ein eigenberechtigtes Handeln des Fürsten beinhalten. Er kann ein vom Landtag vorgeschlagenes Regierungsmitglied ablehnen.

Dieser Versuch, parlamentarische mit konstitutionellen Elementen im Verfassungs- und Regierungssystem zu einem "Formenmischsystem" zu

<sup>111</sup> Vgl. Schelcher, S. 261.

<sup>112</sup> Haungs, S. 344; Lippert, S. 404.